

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Marth

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit dem § 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 83) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Marth mit Beschluss in seiner Sitzung am 21.08.2014 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.07.2006 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.07.2006 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt **83 v.H.**

(2) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Beitragssatz beträgt

(2.1) für das Erhebungsjahr 2004: **0,5544 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche

(2.2) für das Erhebungsjahr 2011: **0,1183 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche

(2.2) für das Erhebungsjahr 2012: **0,0901 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche

(3) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert :

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marth, den *10.9.2014*

Dreiling
Bürgermeister

